

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2515

vom 22. November 1983

Gemeinde Bubendorf, Waldbaulinienplan "Gyrhalden-Gstalten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 29. August 1983 den Waldbaulinienplan "Gyrhalden-Gstalten" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. September bis 11. Oktober 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 35 vom 8. September 1983 sowie im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf Nr. 18 vom 1. September 1983 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mussten keine benachrichtigt werden. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1983 ersucht der Gemeinderat Bubendorf um die regierungsrätliche Genehmigung der Pläne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Waldbaulinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt. Einschränkend ist festzuhalten, dass der Abstand der zu genehmigende Waldbaulinie gegenüber dem Waldrand sehr klein ist. Der Aushub für den geplanten Schutzraum ist deshalb äusserst sorgfältig vorzunehmen. Die Wurzeln der Bäume sind zu schonen. In die Baubewilligung für den Schutzraum ist diesbezüglich eine Bedingung aufzunehmen. Im weiteren sei darauf aufmerksam gemacht, dass die südliche, rechtskräftige Baulinie des Gestaltenweges im vorliegenden Waldbaulinienplan falsch eingetragen ist. Es sei diesbezüglich auf den Bau- und Strassenlinienplan "Sappeten" [Inventarnummer 16/eBS/13/0, Regierungsratsbeschluss Nr. 1884 vom 26. Juni 1979] verwiesen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 29. August 1983 betreffend den Waldbaulinienplan "Gyrhalden-Gstalten" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 16/BSP/19/0 versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf

Vermessungsbüro Schenk AG,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Baupolizeiamt [2]

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

